

**Z U S A T Z V E R T R A G
JOBTICKET
zum Arbeitsvertrag
zwischen**

**der AWO
Dreikaiserweg 4, 56068 Koblenz**
- nachstehend Arbeitgeber genannt -
und

(Name)....., (Vorname), geb. am
- nachstehend Arbeitnehmer genannt -

§ 1 Jobticket

(1) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer ein Jobticket für die Dauer von 12 Monaten zur Verfügung, und zwar zu einem Preis von z. Zt. monatlich 66,00 Euro. Der Preis entspricht den z. Zt. geltenden Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM) und erhöht sich entsprechend in der Höhe, in der eine Anhebung des Tarifs durch die den VRM erfolgt.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag wird vom Arbeitgeber monatlich von der Nettovergütung des Arbeitnehmers einbehalten. *Erhält der Arbeitnehmer keine Vergütung, etwa, weil er Krankengeld bezieht, ist er verpflichtet, den Betrag monatlich zum 15. des Monats auf das Konto des Arbeitgebers zu überweisen.*

(3) VRM-Jobtickets 2020 sind personengebundene Fahrausweise, die nicht übertragbar sind und die als Jahreskarte ausgegeben werden. Das Jobticket ist für den öffentlichen Personennahverkehr bestimmt und gilt für das gesamte Vertriebsnetz des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM).

(4) Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRM-Verbundtarifes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zur Nutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr sowie zur regelmäßigen Nutzung von IC-Zügen der DB AG ist ein Aufpreis gem. den geltenden Tarifbestimmungen erforderlich.

§ 2 Laufzeit und Kündigung durch den Arbeitnehmer

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Er kann auch während der Laufzeit von dem Arbeitnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Verlängerung der Laufzeit

(1) Die Laufzeit von 12 Monaten verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, falls der Vertrag nicht von dem Arbeitnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Laufzeit kann aufgrund der vertraglichen Vorgaben des VRM in folgenden Fällen nicht verlängert werden:

- Sofern der Arbeitnehmer Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten in Anspruch nimmt.
- Sofern der Arbeitnehmer erkrankt ist und der Entgeltfortzahlungszeitraum abgelaufen oder, wird ein Krankengeldzuschuss gezahlt, der Zeitraum des Krankengeldzuschusses abgelaufen ist.
- Sofern der Arbeitnehmer ohne Bezüge von der Arbeit freigestellt wird.

Maßgeblich sind die Umstände zu Beginn des Verlängerungszeitraumes.

§ 4 Kündigung durch den Arbeitgeber

(1) Der Vertrag kann von dem Arbeitgeber gekündigt werden, sofern der Vertrag zwischen Arbeitgeber und dem VRM gekündigt oder aufgehoben ist.

(2) Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich und bedarf der Schriftform.

§ 5 Rückgabe des Jobtickets und Schadenersatz

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Jobticket an den Arbeitgeber zurückzugeben, sofern das Arbeitsverhältnis endet. Die Rückgabe hat an dem ersten Arbeitstag des auf die Beendigung folgenden Monats an den Arbeitgeber zu erfolgen.

(2) Die Rückgabe des Jobtickets hat ebenfalls zu erfolgen, sofern die Laufzeit des Jobticketvertrages gem. § 2 (Kündigung durch den Arbeitnehmer), § 4 (Kündigung durch den Arbeitgeber) oder gemäß § 3 Abs. 2 (Nichtverlängerung der Laufzeit) endet. In diesen Fällen ist das Ticket an dem ersten Arbeitstag des auf die Beendigung folgenden Monats an den Arbeitgeber zurückzugeben.

(3) Wird die Karte nicht gemäß Abs.1 oder Abs. 2 von dem Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zurückgegeben, ist der Arbeitgeber aufgrund der Tarifbestimmungen des VRM verpflichtet, dem VRM den Preis für das Ticket bis zum Ablauf der Laufzeit des Jobticketvertrages zu zahlen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Karte auf den Arbeitnehmer ausgestellt und mit einer einjährigen Laufzeit versehen ist, so dass die Nutzung des Tickets trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Kündigung des Jobticketvertrages möglich ist.

Wird die Karte daher aus Gründen, die der Mitarbeiter zu vertreten hat, nicht oder verspätet an den Arbeitgeber zurückgegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber den eingetretenen Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden umfasst je nach Zeitpunkt der Rückgabe des Tickets die Kosten für das Jobticket bis zum Ablauf der einjährigen Vertragsdauer.

§ 5 Verlust der Karte

(1) Bei Verlust, Zerstörung oder Diebstahl des Jobtickets ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den Vorfall umgehend dem Arbeitgeber zu melden.

(2) Für den Ersatz der Karte ist der Arbeitnehmer nach den Tarifbestimmungen der VRM verpflichtet, einen Betrag von z. Zt. 15,00 € für einen Monatsabschnitt und z. Zt. 35,00 € für mehrere Monatsabschnitte zu zahlen. In diesem Fall wird dem Arbeitnehmer eine Ersatzkarte von VRM zur Verfügung gestellt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder der Ausfüllung der Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages vom(einzutragen von der Personalabteilung).

Koblenz, den

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)